Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

Merkblatt XXV.

Verwaltungs-Gerichtshof-Erkenntnisse, bezüglich der Gemeindeumlagen.

Umlage zur Bedeckung des wirklichen Erfordernisses des Verwaltungsjahres.

1. Der Gemeinderat kann Umlagen nur insofern beschließen, als dies zur Bedeckung des wirklichen Erfordernisses des Verwaltungsjahres geboten erscheint. Eine Ansammlung von Einkünften zur Bildung von Fonds für erst in unbestimmter Zeit erforderlichenfalls vorzunehmende, noch unbestimmte Ausgaben ist mangels einer ausdrücklichen landesgesetzlichen Ermächtigung unstatthaft. Gegenstand des Voranschlages ist nämlich im Sinne der Gemeindeordnung bloß die voraussichtliche Einnahmen- und Ausgabengebarung in einem bestimmten Verwaltungsjahr; auf diese Gebarung muß sich auch die voranschlagsmäßige Vorsorge auf der Ausgabenseite sowohl als auf der Einnahmenseite beschränken. E. v. 19. Februar 1919, Z. 1122; Nr. 12.308 A (Niederösterreich).

Umlage zur Bedeckung unvorhergesehener Auslagen.

2. Die Gemeindevertretung ist berechtigt, zur Bedeckung unvorhergesehener Auslagen, welche im Voranschlag nicht oder nicht zur Gänze ihre Deckung finden, gleichwohl aber unaufschiebbar sind, im Laufe des Verwaltungsjahres durch einen neuerlichen Umlagenbeschluß Vorkehrung zu treffen. Diese Befugnis ergibt sich aus den Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Abgangsdeckung des Verwaltungsjahres durch Abgabenausschreibung für dieses Jahr. E. v. 29. März 1912, Z. 3783; Nr. 8837 A (Tirol).

Zuschläge zu einer ein abgelaufenes Verwaltungsjahr betreffenden Steuer.

3. Es ist nicht zulässig, daß bei der Umlagenausschreibung für ein Verwaltungsjahr auch Zuschläge